

SATZUNG



§ 1 Name, Sitz

- I Der Verein hat den Namen Radsportclub Schwalbe 08 Eilendorf e. V.
- II Der Verein wurde am 9. Juli 1975 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Aachen unter der Nr. VR 1653 eingetragen.
- III Der Verein hat seinen Sitz in Aachen.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

- I Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Radsports in jeder Hinsicht.
- II Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
- III Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- IV Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitgliederversammlung kann unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrags oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Die Ehrenamtspauschale wird auf Grundlage des § 3 Nr. 26a EStG (Einkommensteuergesetz) gezahlt.
- V Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- VI Politische und religiöse Auseinandersetzungen der Mitglieder innerhalb des Vereins sind nicht gestattet.

§ 3 Gliederung

Für jede im Verein betriebene Radsportart besteht eine eigene Abteilung, die jeweils von einer Fachwartin oder einem Fachwart geführt wird.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- ordentlichen Mitgliedern,
- fördernden Mitgliedern - das sind Mitglieder, die den Verein finanziell fördern wollen - und
- Ehrenmitgliedern - das sind Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.

SATZUNG



§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- Ia Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift einer gesetzlichen Vertreterin bzw. eines gesetzlichen Vertreters. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der/die Antragsteller*in die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet dann endgültig.
- Ib Ordentliches Mitglied kann auch ein Familienangehöriger, der im gleichen Hausstand eines ordentlichen Mitglieds im Sinne des § 5, Abs. Ia lebt, werden, der einen ermäßigten Beitrag entrichtet.
- II Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die den Verein finanziell fördern will. Fördermitglieder können an der Mitgliederversammlung mit Wahl- und Antragsrecht teilnehmen. Bei allen anderen Vereinsaktivitäten sind sie Nichtmitgliedern gleichgestellt. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- I Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- II Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber in Textform zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monate zum Ende eines Kalenderjahres möglich.
- III Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
 - wegen groben unsportlichen Verhaltens.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, bei Vorstandmitgliedern die Mitgliederversammlung. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied schriftlich zu übermitteln. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

- IV Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung im Abstand von mindestens vier Wochen durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe eines Jahresbeitrags im Rückstand ist. Dabei kann die erste Mahnung in Textform erfolgen. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung der zweiten Mahnung (Schriftform) drei Monate vergangen sind, wobei die zweite Mahnung den Hinweis auf den Ausschluss enthalten muss. Nach dem Versand der zweiten Mahnung ruhen alle Rechte des Mitglieds.

SATZUNG



- V Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht werden.

§ 7 Rechte und Pflichten

- I Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- II Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- III Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen und Umlagen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages und ggf. der Umlagen, die den dreifachen Jahresbeitrag nicht überschreiten dürfen, sowie deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. In sozialen Härtefällen entscheidet der Vorstand über die Beitrags- und Umlagenhöhe.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

- I Der Vorstand besteht aus:
- Vorsitzende/r
 - stellvertretende/r Vorsitzende/r
 - Geschäftsführer/in
 - stellvertretende/r Geschäftsführer/in
 - Kassenwart/in
 - stellvertretende/r Kassenwart/in
 - Pressewart/in
 - Inventarwart/in
 - Sozialwart/in
 - Fachwarten/innen der einzelnen Abteilungen
 - stellvertretenden Fachwarten/innen der einzelnen Abteilungen.
- II Der Vorstand muss aus mindestens drei Personen bestehen.
- III Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand entscheidet über die Einrichtung von Abteilungen, ordnet und überwacht deren Tätigkeit; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse

SATZUNG



einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

- IV Der Vorstand beschließt den Ein- und Austritt in Bünde, Verbände und Organisationen. Soweit für die Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten in Verbänden, in denen der Verein Mitglied ist, eine Delegiertenbenennung erforderlich ist, bestimmt der Vorstand die Delegierten und Ersatzdelegierten.
- V Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
- Vorsitzende/r
 - stellvertretende/r Vorsitzende/r
 - Kassenwart/in
 - Geschäftsführer/in.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten vier Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

- VI Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Ist eine Nachwahl erforderlich, erfolgt diese nur für den Rest der laufenden Amtszeit. Verschiedene Vorstandsämter im Sinne des § 9 Abs. V können nicht in einer Person vereinigt werden.
- VII Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, so kann die vakante Position bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss besetzt werden.
- VIII Die Mitglieder des Vorstands können von der Mitgliederversammlung insgesamt oder einzeln abgewählt werden, wenn dies in der Einladung als Tagesordnungspunkt aufgeführt war.
- IX An den Vorstandssitzungen können Vereinsmitglieder teilnehmen. Der Vorstand kann das durch Beschluss für die jeweilige Sitzung oder einzelne Tagesordnungspunkte aufheben.
- X Die Vorstandssitzung kann komplett oder nur für einzelne Vorstandsmitglieder als Videokonferenz durchgeführt werden. Es besteht kein Unterschied zwischen persönlicher Teilnahme oder der Teilnahme über Videozuschaltung.
- XI Der Vorstand kann Beschlüsse auch ohne Zusammenkunft im Umlaufverfahren treffen. Ein Beschluss gilt nach diesem Verfahren als angenommen, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder dem Beschluss in Textform zustimmt.

§ 10 Mitgliederversammlung

- I Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal, statt.
- II Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn 1/3 der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

SATZUNG



§ 11 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- Entgegennahme der Berichte des Vorstands
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer*innen
- Entlastung und Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer*innen
- Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
- Satzungsänderungen
- Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- Beschlussfassung über Anträge
- Auflösung des Vereins.

§ 12 Einberufung von Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand in Textform unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen zu berufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung (ggf. Poststempel) der Einladung. Anträge auf Satzungsänderung müssen mit der Einladung unter Benennung der abzuändernden Vorschrift wörtlich mitgeteilt werden.

§ 13 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

- I Die Mitgliederversammlung wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seiner*m Stellvertreter*in geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung die bzw. den Leiter*in mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- II Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Geheime Abstimmung muss erfolgen, wenn auch nur ein stimmberechtigtes Mitglied dies verlangt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Ein solcher Beschluss bedarf der Bestätigung durch eine schriftliche Abstimmung der Mitglieder (siehe § 13 Abs. IV).
- III Über Anträge auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie vier Wochen vor der Mitgliederversammlung in Textform beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen und in der Einladung mitgeteilt worden sind.
- IV Die Abstimmung zu § 13 Abs. II wird schriftlich innerhalb von vier Wochen durchgeführt. Hierbei wird jedem Mitglied der Sachverhalt schriftlich erläutert und ein entsprechender

SATZUNG



Stimmzettel zugeschickt. Es entscheidet die Mehrheit der innerhalb von zwei Wochen eingehenden gültigen Stimmzettel.

§ 14 Stimmrecht und Wählbarkeit

- I Stimmrecht besitzen ordentliche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- II Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 15 Ernennung von Ehrenmitgliedern

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung bedarf einer Mehrheit von 3/4 der Mitglieder des Vorstands.

§ 16 Kassenprüfer*innen

- I Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer*innen. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Wiederwahl ist nicht zulässig.
- II Die Kassenprüfer*innen haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege vor der ordentlichen Mitgliederversammlung sachlich und rechnerisch zu prüfen. Weitere Prüfungen können vorgenommen werden. Die Kassenprüfer*innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenswartes bzw. der Kassenswartin.

§ 17 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung kann der Vorstand eine Geschäftsordnung erlassen. Die Ordnung wird mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes beschlossen. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen. Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 18 Protokollierung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist von der bzw. dem Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter*in und von der bzw. dem Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter*in jeweils zu benennenden Schriftführer*in zu unterschreiben.

SATZUNG



§ 19 Auflösung des Vereins

- I Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
- II Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für: Förderung des Sports.
- III Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder sportliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Fassung der Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 10.03.2023 beschlossen worden und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.